

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
über die 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann" gem.
§ 13 Baugesetzbuch
vom 13. März 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.03.1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 297 festgesetzte östliche Baugrenze wird auf eine Tiefe von 11 m bis an die östliche Grundstücksgrenze verschoben.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13. März 1989

Geo. Leifert

(Leifert)
Bürgermeister

Flur
414

